



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

FÖRDERRICHTLINIE

über die Gewährung von Zuwendungen
für arbeitsmarktpolitische Projekte im
Förderansatz „Digi-Scout“

1 Allgemeine Förderhinweise

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften – insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) – und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie gegebenenfalls ergänzender rechtlicher Bestimmungen, Zuwendungen für Projekte im Förderansatz „Digi-Scout“. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Rahmen der Antragstellung und Abrechnung der Projekte sind die „Förderfähigkeitsregelungen“ für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) 2021–2027 in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden, soweit diese nicht spezifische Vorgaben des Europäischen Sozialfonds Plus sowie die Regelungen zum Besserstellungsverbot betreffen.

2 Staatliches Interesse an der Förderung (Förderziele)

Grundlegende digitale Kompetenzen sind mittlerweile obligatorisch für eine Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gesellschaft. Die Förderung zielt darauf ab, die digitalen Kompetenzen der SGB II-Beziehenden zu stärken. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Online-Angebote der Jobcenter zu nutzen, sich sicher im digitalen Raum zu bewegen und die Möglichkeiten der digitalen Infrastruktur bestmöglich für ihre berufliche und persönliche Entwicklung auszu-schöpfen.

3 Fördergegenstand

3.1 Zielgruppe

Im Fokus der Förderung stehen am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, die im SGB II-Bezug stehen und die mit Hilfe der Förderangebote nach dem SGB II nicht oder nicht ausreichend erreicht werden können und die besondere Unterstützung bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt benötigen. Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sogenannte „Aufstocker“) gehören nicht zur Zielgruppe.

3.2 Projektinhalte

Gefördert werden niedrigschwellige Informations- und Unterstützungsangebote zur Stärkung digitaler Grundkompetenzen von SGB II-Beziehenden. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, digitale Angebote sicher zu nutzen und die Online-Angebote der Jobcenter eigenständig anzuwenden – etwa bei der Antragstellung, dem Dokumentenupload oder der Recherche nach Vermittlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Dies umfasst auch den Abbau von Ängsten im Umgang mit digitalen Medien.

Die Maßnahmen orientieren sich am individuellen Unterstützungsbedarf und können als Einzelberatung oder Gruppenangebot durchgeführt werden.

Allgemeine Beratungsauskünfte zu SGB II-spezifischen Themen sind nicht Bestandteil der Förderung (zum Beispiel leistungsrechtliche Fragestellungen im SGB II etc.). In solchen Fällen hat eine Verweisberatung zu erfolgen.

Alle Projektinhalte sowie die geplante Umsetzung sind in einem Konzept zu konkretisieren, das die verbindliche Grundlage für die Bewilligung und Förderung des Projektes bildet und vor Beginn der Maßnahme vorzulegen ist.

Die Projekte müssen mit dem zuständigen Jobcenter abgestimmt sein. Der Digi-Scout ist bei dem Jobcenter vor Ort anzusiedeln. Das Jobcenter stellt geeignete Räumlichkeiten sowie die zur Umsetzung der Projektinhalte erforderliche Büroausstattung (PC, Drucker etc.) zur Verfügung.

Die Teilnehmenden sind nicht im Teilnehmerregistratursystem des EDV-Begleitsystems EurekaRLP Plus 2021–2027 zu erfassen.

3.3 Ergebnisindikatorik

Als Ergebnisindikator gilt die Anzahl der durchgeführten Beratungen. Diese sind vom Projektpersonal anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks zu dokumentieren.

3.4 Projektpersonal

Gefördert wird max. eine 1,0 Vollzeitstelle. Die Besetzung des Projektpersonals kann auch in Teilzeitform erfolgen. Der Stellenumfang der Beschäftigung soll mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle betragen. Krankheits- und Vertretungszeiten sind innerhalb des Projektpersonals bzw. des Personals des Projektträgers abzudecken. Eine Förderung von jobcentereigenem Personal ist nicht möglich.

Die Projektdurchführung soll durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Die Personalausgaben des Digi-Scouts sind bis zu einer Eingruppierung der Entgeltgruppe 11 TV-L zuwendungsfähig.

3.5 Besserstellungsverbot

Gemäß Ziffer 1.3 der ANBest-P darf der Zuwendungsempfänger seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, sofern

- die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt und
- die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (d. h. zu mehr als 50 v. H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Im Fall, dass die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, kann auf Antrag des Projektträgers vom Grundsatz des Besserstellungsverbots abgewichen werden. Hierfür sind entsprechende Nachweise (zum Beispiel Bilanzen) und zusätzliche Erläuterungen vorzulegen. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen muss bereits im Rahmen des Anmeldeverfahrens gestellt werden.

Die Feststellungen zur Anwendbarkeit des Besserstellungsverbots gelten für die Dauer der Projektlaufzeit.

4 Zuwendungsempfänger und Weiterleitung von Zuwendungen

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder selbstständiger Niederlassung in Rheinland-Pfalz sein, die über nachgewiesene Erfahrung und Kompetenz in der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen verfügen.

Eine Förderung erfolgt nur an solche Empfänger, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Dies setzt die Zuverlässigkeit des Projektträgers sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht voraus. Die Erforderlichkeit der Akkreditierung entsprechend den „Kriterien zur Auswahl von Begünstigten und Projekten“ für Projektförderungen im ESF+ wird daher analog angewendet.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht vorgesehen.

5 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung wird auf den bewilligten Höchstbetrag begrenzt.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die projektnotwendigen Ausgaben für das Projektpersonal (Realkostenprinzip) unter Beachtung der Regelungen zum Besserstellungsverbot und die förderfähige Sach- und Verwaltungskostenpauschale. Diese ergibt sich aus einem Pauschalsatz in Höhe von 19 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben. Auf die Ausführungen der Ziffer 5.1.1.1 bis 5.1.1.3 der Förderfähigkeitsregeln für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) 2021–2027 wird verwiesen.

Aufgrund der pauschalen Förderung ist ein Nachweis der Einzelausgaben für Sach- und Verwaltungsausgaben im Verwendungsnachweis nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Belege durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren. Die Personalausgaben werden unter Beachtung der Regelungen zum Besserstellungsverbot und dem Realkostenprinzip gefördert.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die bereits begonnen haben
- Honorarausgaben
- Projektleitung

5.2 Höhe der Zuwendung

Aus arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln können bis zu 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projektes finanziert werden. Eine Kofinanzierung durch die Jobcenter in Höhe von mindestens 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben ist erforderlich.

6 Grundsätze zum Zuwendungsverfahren

6.1 Allgemeines

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO einschließlich Verwaltungsvorschrift sowie § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48 ff. VwVfG, sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

6.2 Antragsverfahren

Dem Antragsverfahren geht ein vereinfachtes Projektanmeldeverfahren voraus. Dieses dient der frühzeitigen Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit und der thematischen Passfähigkeit des Vorhabens. Die konkreten Regelungen zum Ablauf und zu den einzureichenden Unterlagen für das Projektanmeldeverfahren werden im jeweiligen Projektanmeldeverfahren bekanntgegeben. Begünstigte mit förderwürdigen Projektanmeldungen werden aufgefordert, einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor Projektbeginn im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus 2021–2027 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangen sein. Zur Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ausgefüllter Antrag inkl. einschlägiger Anlagen
- Konzeption
- Kofinanzierungserklärung des Jobcenters

6.3 Bewilligungsverfahren

6.3.1 Verfahren und zuständige Stelle

Für das Antrags- und Erstattungsverfahren ist folgende Stelle zuständig:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97–101
55118 Mainz

Die Antragstellung sowie die Kostenerstattung erfolgen über das EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus 2021–2027 unter: www.eureka-plus.rlp.de/EurekaRLPPlus/login.xhtml.

6.3.2 Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) und ggf. besondere Nebenbestimmungen werden in den jeweiligen Bewilligungsbescheid aufgenommen und erhalten damit unmittelbare Rechtswirkung. Der Bescheid kann Abweichungen von den allgemeinen Nebenbestimmungen vorsehen.

6.4 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung

6.4.1 Nachweis der Mittelverwendung

Aufgrund der pauschalen Förderung ist ein Nachweis der Einzelausgaben für Sach- und Verwaltungsausgaben im Verwendungsnachweis nicht erforderlich. Die Personalausgaben werden unter Beachtung der Regelungen zum Besserstellungsverbot und dem Realkostenprinzip gefördert.

Die Berichte über den inhaltlichen und finanziellen Verlauf des Projekts sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Quartalsende über das EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus 2021–2027 zu übermitteln.

6.4.2 Erstattungsprinzip

Die Förderung erfolgt immer nach dem Erstattungsprinzip. Das bedeutet, dass sämtliche Ausgaben tatsächlich getätigt sein müssen, bevor nach Berichterstattung durch den Projektträger und Prüfung der Förderfähigkeit dieser Ausgaben durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung der Erstattungsbetrag ermittelt werden kann. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise. Dementsprechend sind immer mindestens die Ausgaben eines Quartals vorzufinanzieren, wobei die Erstattung aufgrund der notwendigen Prüfung nicht unmittelbar nach Quartalsende erfolgt.

6.4.3 Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung zuständige Stelle das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch zum Beispiel Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

7 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1.3.2026 in Kraft und gilt bis zum 30.6.2030. Änderungen bleiben vorbehalten.